99089005010000, 99089005010000

Befreiung von der Erlaubnispflicht zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/116435623/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089005010000, 99089005010000
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Erlaubnispflicht zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Erlaubnispflicht nach Sprengstoffrecht
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerbe, Selbstständig, § 7 Sprengstoffgesetz, Pyrotechnik, Explosionsgefährliche Stoffe, Schwarzpulverähnliche Treibladungspulver, Erlaubnis, Schwarzpulver, SprengG, Befreiung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.06.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	[§ 13 Sprengstoffgesetz (SprengG) "Befreiung von der Erlaubnispflicht"](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__13.html)
Teaser	
Volltext	Wenn Sie im gewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder verkehren wollen und für die selbigen Tatbestände bereits eine Erlaubnis nach § 21 Waffengesetz besitzen, benötigen Sie keine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz. Ebenso sind Sie von der Erlaubnispflicht nach § 7 SprengG befreit, wenn Sie weder einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort noch eine Niederlassung in Deutschland haben und explosionsgefährliche Stoffe nach Deutschland einführen, Ausführen, Durchführen oder Verbringen möchten. Voraussetzung ist, dass der Transport durch einen Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG oder durch eine Person, die der Bund oder ein Land schriftlich mit der Begleitung beauftragt hat, begleitet wird. Ein Antrag auf Befreiung von der Erlaubnispflicht ist nicht erforderlich. Die Befreiung tritt Kraft Gesetz ein.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich. Die Befreiung tritt Kraft Gesetz ein.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Um eine Befreiung zum gewerblichen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen zu erhalten, müssen von Ihnen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: • 1\. Möglichkeit der Befreiung: Sie besitzen einen Waffenschein nach § 21 Waffengesetz, mit welchem der selbige Umgang und Verkehr wie nach § 7 Sprengstoffgesetz erlaubt ist. • 2\. Möglichkeit: Sie haben weder einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort noch eine Niederlassung in Deutschland und möchten explosionsgefährliche Stoffe nach Deutschland Einführen, Ausführen, Durchführen oder Verbringen. Der Transport wird durch einen Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG oder durch eine Person, die der Bund oder ein Land schriftlich mit der Begleitung beauftragt hat, begleitet.
Kosten	Gebührenfrei
Verfahrensablauf	Kein Antrag notwendig
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 7 SprengG • 1\. Möglichkeit:

Modul	Sachverhalt
	Eine Erlaubnis für die gleichen Tatbestände liegt nach dem Waffengesetz vor • 2.Möglichkeit: Personen, die explosionsgefährliche Stoffe einführen, ausführen durchführen oder verbringen und keinen Wohnsitz in Deutschland haben Die Befreiung wird nicht schriftlich erteilt. Sie erfolgt per Gesetz.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Exemption from the obligation to obtain a permit for the commercial handling and transportation of explosive substances, Befreiung von der Erlaubnispflicht zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen